

S a t z u n g

des

ABWASSERVERBANDES WEHRETAL-SONTRATAL

**in der ab 01. Januar 2010
geltenden Fassung**

Urfassung

Amtliche Bekanntmachung

**in der „Werra-Rundschau“, Ausgabe-Nr. 292 vom 15.12.1995
und Berichtigungen in der Ausgabe-Nr. 295 vom 19.12.1995
sowie in der Ausgabe-Nr. 2 vom 02.01.1996**

I. Nachtrag

Amtliche Bekanntmachung

in der „Werra-Rundschau“, Ausgabe-Nr. 39 vom 15.02.2002

II. Nachtrag

Amtliche Bekanntmachung

in der „Werra-Rundschau“, Ausgabe-Nr. 111 vom 14.05.2003

III. Nachtrag

Amtliche Bekanntmachung

in der „Werra-Rundschau“, Ausgabe-Nr. 154 vom 06.07.2006

IV. Nachtrag

Amtliche Bekanntmachung

in der „Werra-Rundschau“, Ausgabe-Nr. 300 vom 27.12.2007

V. Nachtrag
Amtliche Bekanntmachung
in der „Werra-Rundschau“, Ausgabe-Nr. 299 vom 23.12.2010

Die Anmerkungen im Rahmentext sind nicht Bestandteil der Satzung !

I N H A L T

§ 1 Name, Sitz

**I. ABSCHNITT: VERBANDSMITGLIEDER, AUFGABE,
UNTERNEHMEN**

§ 2 Verbandsmitglieder

§ 3 Aufgabe, Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

§ 4 Unternehmen

§ 5 Sachbeitragspflicht

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

II. ABSCHNITT: VERFASSUNG

§ 7 Verbandsorgane

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 12 Niederschrift

§ 13 Stimmrecht, Stimmverhältnis

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

§ 15 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

§ 16 Amtszeit, Entschädigung

§ 17 Geschäfte des Verbandsvorstandes

§ 18 Sitzungen des Verbandsvorstandes

§ 19 Beschlussfassung im Verbandsvorstand

§ 20 Geschäfte des Verbandsvorstehers

III. ABSCHNITT: HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 21 Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 22 Beiträge

§ 23 Beitragsverhältnis

§ 24 Veranlagungsverfahren, Fälligkeit, Säumniszuschläge

IV. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG

§ 25 Dienstkräfte

§ 26 Bekanntmachungen

§ 27 Verbandsschau

§ 28 Änderungen der Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Wehretal-Sontratal“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wehretal-Reichensachsen (Werra-Meißner-Kreis).
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. ABSCHNITT: VERBANDSMITGLIEDER; AUFGABE, UNTERNEHMEN

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Wehretal, Ringgau und Meißner sowie die Städte Waldkappel und Sontra.

§ 3

Aufgabe, Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das von den Verbandsmitgliedern in den öffentlichen Kanalisationen (Ortskanalisationen) eigenverantwortlich gesammelte Abwasser folgender Orts- und Stadtteile abzuführen und nach den Vorschriften des Wasserrechts zu behandeln:

1. **Wehretal**
Reichensachsen, Hoheneiche, Langenhain,
Oetmannshausen und Vierbach
2. **Ringgau**
Datterode, Röhrda, Netra, Grandenborn,
Renda, Rittmannshausen und Lüderbach
3. **Meißner**
Germerode und Alberode
4. **Waldkappel**
Bischhausen, Kirchhosbach, Waldkappel,
Harmuthsachsen und Hasselbach (einschl.
übernommenes Abwasser aus Küchen,
Hollstein und Hopfelde)
5. **Sontra**
Wichmannshausen

Abwasser im Sinne des Satzes 1 ist im Mischsystem das Schmutz- und Niederschlagswasser und im Trennsystem nur das Schmutzwasser.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und im Gemeindegebiet liegenden Betriebe zu der notwendigen Abwasservorreinigung anzuhalten.

Unter der Voraussetzung, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gesamtwässerungssystem des Verbandes entstehen, dürfen für nach dem

31. März 2002 erstmalig rechtswirksam festgesetzte Baugebiete (§ 8 Baugesetzbuch) nur dann noch zur Entwässerung

a) das Mischsystem oder modifizierte Mischsystem vorgesehen werden, wenn diese ohne wesentliche Änderung oder Ergänzung der bereits vorhandenen oder bis zu diesem Zeitpunkt in der Planung des Verbandes befindlichen Regenrückhalte/-überlaufbecken (RRB/RÜB) möglich ist,

b) Regenüberläufe (RÜ) neu errichtet oder bestehende Regenüberläufe verändert werden, wenn sie den Vorschriften über die Befreiung von der Abwasserabgabepflicht des Niederschlagswassers entsprechen.

(3) Der Verband kann durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung Aufgaben anderer zur Abwasserbeseitigung Verpflichteter ganz oder teilweise übernehmen, auch wenn diese nicht Mitglieder des Verbandes sind. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat das Unternehmen des Verbandes zu bestimmen.

(4) Der Verband kann für seine Verbandsmitglieder (§ 2), andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und für Eigentümer der in vorgenannten Gebieten liegenden Grundstücke die Dienstleistung der Kanalwartung gegen zusätzliche Entrichtung kostendeckender Entgelte erbringen.

§ 4 Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben errichtet der Verband im Gebiet seiner Verbandsmitglieder folgende zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen:

1. Abwassersammler, die Abwasser von Orts- und Stadtteilen sämtlicher Verbandsmitglieder aufnehmen,
2. Regenentlastungsanlagen, Rückhaltebecken zur Zwischen-
speicherung bei der Ableitung und Messstationen,
3. Pumpwerke in Verbindung mit Anlagen nach Nr. 1 und 2,
4. Verbandsklärwerk.

(2) Abwassersammler, Regenüberläufe und Pumpwerke, die nur Abwasser von Orts- und Stadtteilen einzelner Verbandsmitglieder aufnehmen, sind von diesen Verbandsmitgliedern nach näherer Maßgabe des § 5 zu errichten.

(3) Der Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung aller Anlagen nach Abs. 1 und 2 im Gebiet seiner Verbandsmitglieder obliegt dem Verband.

§ 5 Sachbeitragspflicht

(1) Die Anlagen nach § 4 Abs. 2 sind von den Verbandsmitgliedern als Sachbeiträge gemäß § 28 Abs. 2 WVG in die Verwaltung und in das Eigentum des Verbandes zu übergeben, soweit der Übertragung des Eigentums andere Rechte nicht entgegenstehen.

(2) Die Sachbeitragspflicht des Verbandsmitgliedes gilt als erfüllt, wenn die Anlagen nach den jeweils maßgebenden Genehmigungen vollständig und ordnungsgemäß errichtet und während eines Zeitraumes von fünf Jahren seit der Inbetriebnahme durch den Verband erkannte Mängel behoben sind.

(3) Vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur vollständigen Erfüllung der Sachbeitragspflicht (Abs. 2) kann der Verband den Betrieb der Anlagen übernehmen.

(4) Bei Anlagen, die der Verband vor dem 01. Januar 1991 nach ihrer Inbetriebnahme in seine Verwaltung übernommen hat, ist die Sachbeitragspflicht nach Abs. 2 erfüllt, soweit dies bisher durch Bescheid im Einzelfall nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Falls die Übertragung des Eigentums noch einer Auflassung bedarf, bleibt der Anspruch des Verbandes insoweit abweichend von Satz 1, 1. Halbsatz bestehen.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Verbandsmitglieder sind im übrigen verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens zur Verfügung zu stellen, soweit es die Planung vorsieht. Sie stellen den tatsächlichen und rechtlichen Bestand der Verbandsanlagen sicher.

II. ABSCHNITT: VERFASSUNG

§ 7

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 15 Vertretern, von denen jedes Verbandsmitglied einen Vertreter erhält; die weiteren 10 Vertreter werden in sinngemäßer Anwendung des § 22 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes auf die Verbandsmitglieder nach ihrem durchschnittlichen Beitragsanteil in den der Wahlzeit vorausgegangenen vier Veranlagungszeiträumen (§ 24) aufgeteilt. § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 WVG findet keine Anwendung.

(2) Der Vorstand stellt die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Zahl der Vertreter rechtzeitig zu Beginn der Wahlzeit fest.

(3) Jeder Vertreter hat für den Verhinderungsfall in der Verbandsversammlung einen Stellvertreter. Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Wahl der Nachfolger aus.

(4) Mitglieder des Vorstandes und die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Planung oder der Aufgaben (§ 3 Abs. 3) sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied es unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde ein. Er kann außerdem Vertreter der staatlichen Fachbehörden und andere Sachverständige einladen.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie haben kein Stimmrecht. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder aufzustellen.

(3) Der Verbandsvorstand hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen.

§ 12

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 **Stimmrecht, Stimmverhältnis**

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre anwesenden Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Stimmen nicht berücksichtigt.

(2) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 14 **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen in offener Abstimmung der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung eine andere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Anmerkung: Nach § 48 Abs. 2 WVG gilt für Wahlen die Vorschrift des § 92 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens Vertreter von drei Verbandsmitgliedern anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen zustimmen.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem 1. Stellvertretenden Vorstand,
- c) dem 2. Stellvertretenden Vorstand und
- d) sechs Beisitzern.

(2) Eine Stellvertretung im Vorstand findet nicht statt.

§ 16 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Vereinsmitglieder gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf der Amtszeit nach Abs. 1, 2. Halbsatz aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Amtsgeschäfte auch nach Ablauf der Amtszeit bis zum Eintritt der Nachfolger fort.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für die Entschädigung des Vorstandes finden §§ 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 07.10.1970 (GVBl. I. S. 635) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass für die Einstufung in die Größengruppe der Tabelle „EB“ 5,5 vom Hundert der Einwohnerzahlen (§ 3 Abs. 1) berücksichtigt werden, die im vorausgegangenen Haushaltsjahr zuletzt vom Kommunalen Gebietsrechenzentrum festgestellt worden sind.

Über eine Entschädigung der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschließt die Vereinsversammlung.

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, für die er gesetzlich oder nach dieser Satzung zuständig ist, und die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung oder nach § 20 dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
2. Bestimmung des Messverfahrens zur Feststellung des Beitragsverhältnisses (§ 23 Abs. 2),
3. Veranlagung zu den Beiträgen, soweit dies nicht zu den laufenden Geschäften gehört (§ 20 Abs. 1 Nr. 7),
4. Festsetzung von Entgelten für wiederkehrende Leistungen gegenüber Dritten,
3. Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zum Zwecke der Umschuldung (§ 21 Abs. 2),
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von mehr als 5.000,- EURO enthalten und sich nicht auf unaufschiebbaren Unterhaltungsaufwand oder Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen des Anlagevermögens beziehen,
7. Personalangelegenheiten,
8. Vorbereitung von sonstigen Beschlüssen in Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorstandsvorsteher eine Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben. § 10 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder des Vorstandes teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

§ 19 Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist beschlussfähig, wenn bei einer wiederholten Ladung wegen Beschlussunfähigkeit mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

(3) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

(4) Für die Niederschrift findet § 12 Anwendung.

<p>Anmerkung: Nach § 56 Abs. 2 WVG gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVvVfG) über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Danach sind insbesondere noch § 20 Abs. 4 (Ausgeschlossene Personen) und der § 21 Abs. 2 (Besorgnis der Befangenheit) des HVvVfG anzuwenden.</p>
--

§ 20

Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand,
3. Berichterstattung für den Verbandsvorstand in den Sitzungen der Verbandsversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit eine Befassung des Verbandsvorstandes wegen der Bedeutung der Angelegenheit nicht erforderlich ist,
5. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
6. Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
7. Einziehung der Verbandsbeiträge,
8. Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse und Aufsicht über die Kassenverwaltung,
9. Unterrichtung des Verbandsvorstandes über die Durchführung von unaufschiebbaren Maßnahmen mit Kosten über 5.000,-- EURO.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter oder einem dieser beiden und einem

weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte, die ohne Beschlussfassung durch die Versammlung oder den Vorstand möglich sind.

III. ABSCHNITT: WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG; BEITRÄGE

§ 21

Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind aufgrund landesgesetzlicher Regelungen die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt zugleich der Haushaltsplan mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Finanzplanung keine Anwendung finden.

(2) Über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen entscheidet der Vorstand. Die Kreditaufnahme bedarf keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn sie 75 vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Gesamtausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht übersteigt oder allein für Zwecke der Umschuldung bestimmt ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG).

(3) Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Vorstand, soweit dies im Rahmen der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte nach § 20 erforderlich wird. Im übrigen bleibt § 100 der Hessischen Gemeindeordnung unberührt.

(4) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Werra-Meißner-Kreises wahrgenommen.

§ 22

Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
§ 5 bleibt unberührt.

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Entgelten herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, sind im bisherigen Umfange für die Baukosten dieser Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter beitragspflichtig und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 23 **Beitragsverhältnis**

(1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

(2) Die Beiträge aller Verbandsmitglieder werden in einer Gesamtsumme jährlich im Haushaltsplan festgesetzt. Diese wird aufgrund von Messungen im Haushaltsjahr nach folgendem Beitragsverhältnis auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von 50 vom Hundert nach dem sich ergebenden Verhältnis der eingeleiteten Abwassermenge des Verbandsmitgliedes (Einzelmenge) zur Gesamtmenge und

2. ein Teilbetrag in Höhe von 50 vom Hundert nach dem sich ergebenden Verhältnis der mit dem jeweiligen durchschnittlichen Verschmutzungsgrad des einleitenden Verbandsmitgliedes gewichteten Einzelmenge (Einzelbelastung) zur Gesamtbelastung (Summe der Einzelbelastungen).

Der Verschmutzungsgrad ergibt sich aus den oxydierbaren Stoffen im Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

Das Messverfahren wird vom Vorstand bestimmt.

§ 24

Veranlagungsverfahren, Fälligkeit, Säumniszuschläge

- (1) Die Verbandsmitglieder werden nach Ablauf eines Haushaltsjahres (Veranlagungszeitraum) nach den Bestimmungen des § 23 und des Haushaltsplans zu Beiträgen veranlagt.
- (2) Für den Veranlagungszeitraum werden die Verbandsmitglieder zu Vorauszahlungen auf die voraussichtlichen Beiträge veranlagt. Dabei ist in der Regel von den durchschnittlichen Beitragsverhältnissen der letzten vier abgerechneten Veranlagungszeiträume auszugehen.
- (3) Die sich unter Anrechnung der Vorauszahlungen ergebende Schlusszahlung nach Abs. 1 ist am 1. März fällig, der auf den Veranlagungszeitraum folgt. Waren die Vorauszahlungen höher als der zu zahlende Beitrag, so gilt der übersteigende Betrag als Vorauszahlung für den neuen Veranlagungszeitraum. Insoweit verringern sich die erste und gegebenenfalls die weiteren Vorauszahlungen nach Abs. 2, die im übrigen in gleichen Teilbeträgen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig sind.
- (4) Rückständige Beiträge sind entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen (Säumniszuschläge).
- (5) Beiträge, Vorauszahlungen und Säumniszuschläge werden durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung festgesetzt.

IV. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG

§ 25

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat das Recht, Beamte zu haben. Mitglieder des Verbandsvorstandes und andere ehrenamtlich Tätige, die auf Dauer Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) wahrnehmen sollen, sind in das Ehrenbeamtenverhältnis (§ 5 BeamStG) zu berufen. Die Kommunale Dienstaufsichtsverordnung vom 10.08.1998 (GVBl. I S. 306) findet sinngemäß Anwendung.

(2) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Mit diesen Aufgaben können auch hauptamtliche Bedienstete beauftragt werden. Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter bzw. seinem Stellvertreter und den Mitgliedern des Vorstandes findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung Anwendung.

(3) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer bestellen oder einen hauptamtlichen Bediensteten mit diesen Aufgaben beauftragen. Der Geschäftsführer nimmt nach näherer Regelung des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Verbandes mit Ausnahme der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 ganz oder teilweise wahr. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung mit beratender Stimme teil. Ist der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig, erhält er als Entschädigung einen vom Vorstand festzusetzenden Anteil von der Entschädigung nach § 16 Abs. 4. Um 75 vom Hundert dieses Anteils verringert sich dann die jeweilige Entschädigung des Vorstandes.

(4) Der Vorstand kann hauptamtliche Bedienstete einstellen, soweit die Versammlung dafür Stellen im Stellenplan bewilligt hat.

(5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Bediensteten und derjenigen Ehrenbeamten, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 26 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in der „Werra-Rundschau“ veröffentlicht. Die Mitglieder können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekanntmachen.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

§ 27 Verbandsschau

Eine Verbandsschau nach § 44 WVG findet nicht statt. Die Verbandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsorgane sind nach Abstimmung des Termins mit dem Vorstandsvorsteher jederzeit berechtigt, die Verbandsanlagen an Ort und Stelle zu besichtigen.

§ 28 Änderungen der Satzung

(1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gemäß § 26 Abs. 1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekannt.

Übergangsvorschriften für das ursprüngliche Inkrafttreten am 01.01.1996

(1) Der vorstehende Wortlaut der Satzung ist gemäß Artikel 2 der von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.1995 beschlossenen Änderungen mit Ausnahme des § 8 mit Wirkung vom 1.1.1996 mit der Maßgabe in Kraft getreten, dass der Vom-Hundert-Satz des § 16 Abs. 4 Satz 2 im Kalenderjahr 1996 auf 3 vom Hundert gekürzt ist und sich diese Kürzung in den folgenden Kalenderjahren um jeweils ein Viertel verringert.

(2) § 8 wird mit Beginn der nächsten Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder ab 01. April 1997 wirksam. Bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung fort.

Genehmigung

Der vorstehende Wortlaut der Satzung ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

-Verfügung des Landrates des Werra-Meißner-Kreises – ALLGEMEINE LANDESVERWALTUNG – L I/2.2 – 79 b 20/11-73 – vom 06.12.1995 –

I. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Wehretal-Sontratal in der Fassung der Bekanntmachungen vom 15.12.1995/19.12.1995/2.1.1996

-Verfügung des Landrates des Werra-Meißner-Kreises – ALLGEMEINE LANDESVERWALTUNG – L I/2.2 – 79 b 20/11-73 – vom 05.2.2002 –

II. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Wehretal-Sontratal in der Fassung der Bekanntmachungen vom 15.12.1995/19.12.1995/2.1.1996/15.2.2002

-Verfügung des Landrates des Werra-Meißner-Kreises – ALLGEMEINE LANDESVERWALTUNG – L I/2.2 – 79 b 20/11-73 – vom 07.5.2003 –

III. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Wehretal-Sontratal in der Fassung der Bekanntmachungen vom 15.12.1995/19.12.1995/2.1.1996/15.2.2002/14.5.2003

-Verfügung des Kreisausschusses des Werra-Meißner-Kreises – L I/2 vom 28.06.2006 –

IV. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Wehretal-Sontratal in der Fassung der Bekanntmachungen vom 15.12.1995/19.12.1995/2.1.1996/15.2.2002/14.5.2003/6.7.2006

-Verfügung des Kreisausschusses des Werra-Meißner-Kreises – 3.2.1. vom 8.01.2008 –

**V. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Wehretal-Son-
tratal in der Fassung der Bekanntmachungen vom 15.12.1995/
19.12.1995/2.1.1996/15.2.2002/14.5.2003/6.7.2006/27.12.2007**

-Verfügung des Kreisausschusses des Werra-Meißner-Kreises – 3.2. vom
- 17.12.2010 –